



Berlin | 20. Oktober 2026

Aktualisiertes Gutachten zur Prüfung der Förderungsmöglichkeiten von SPZ und gFAB nach § 82 SGB III (Telegramm 5.2026) – Förderung von gFAB nach § 22a SGB III ausgeschlossen

Dieses Werkstatt:Telegramm nimmt Bezug auf das Werkstatt:Telegramm 5.2026 zur Förderung von gFAB und SPZ in Werkstätten. Es gibt im Hinblick auf das von der BAG WfbM bei der Kanzlei Bernzen angeforderte Gutachten eine wesentliche Änderung in den Ausführungen. Diese betrifft die Fördervoraussetzungen der gFAB nach § 82 SGB III. Die Förderung der gFAB ist wegen des Ausschlussgrundes § 22a SGB III nicht möglich. Das ursprüngliche Gutachten hielt die Förderung trotz § 22a SGB III noch für möglich. Die Förderung von SPZ ist nach den Ausführungen des Gutachtens unverändert weiterhin möglich. Das aktualisierte Rechtsgutachten der Kanzlei Bernzen können Sie im [Mitgliederbereich auf der Website der BAG WfbM](#) herunterladen

Nach Rückmeldung der BAG WfbM an die Kanzlei Bernzen und anschließender Prüfung durch diese erfolgte die Änderung im Gutachten, welche die Fördervoraussetzungen der gFAB betrifft.

Konkret betrifft diese Änderung die Prüfung des Ausschlussgrundes des § 22a SGB III. Nach der neuerlichen Prüfung greift der Ausschluss nach § 22a SGB III und eine Förderung der gFAB nach § 82 SGB III ist somit ausgeschlossen.

Die Förderung von SPZ ist jedoch weiterhin und unverändert grundsätzlich möglich und nicht durch § 22a SGB III ausgeschlossen.

Die weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gutachten auf S. 8f. Andere Änderungen im Gutachten erfolgten nicht.

Die BAG WfbM bittet die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen. Bitte nutzen Sie fortan nur noch das aktualisierte Gutachten. Vielen Dank!

Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:

Konstantin Fischer

+49 30 944133023

k.fischer@bagwfbm.de

Luka Finn Wolf

+49 30 944133015

l.wolf@bagwfbm.de